



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für soziale Fragen am 12.10.2021

Amt: 50 Amt für soziale Leistungen und Hilfen
 Verantwortlich: Florian Höld, Leiter Amt 50
 Vorlagennummer: 2021/50/081

TOP 6

Haushaltsbudget des Amtes für soziale Leistungen und Hilfen

Budgetbericht 2022

Verwaltungshaushalt

für das Amt:

50	Amt für soziale Leistungen und Hilfen
(Amts-Nr.)	(Amtsbezeichnung)

501	Sozialhilfe
502	Bildungs- und Teilhabepaket
509	Soziale Hilfen (überörtlicher Träger)
(Budget-Nr.)	(Bezeichnung)

1. Allgemeine Angaben zum Amtsbudget

1.1 Budgetvolumen des Amtsbudgets

	Ansätze 2022	Nachrichtl. Ansätze 2021
	-in Euro -	-in Euro-
Einnahmen.....	9.771.100	9.261.100
Ausgaben.....	13.555.900	12.827.300
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-3.784.800	-3.566.200

1.2 Personalplanungskosten

	2022	Nachrichtl. 2021
	-in Euro -	-in Euro-
Ausgaben.....	1.438.488	1.326.788

1.3 Budgetvolumen für die einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets:

Ansätze 2022	Nachrichtl. Ansätze 2021
-in Euro -	-in Euro-

Nr.:	501	Bezeichnung:	Sozialhilfe
-------------	-----	---------------------	-------------

Einnahmen.....	9.591.900	9.102.400
Ausgaben.....	12.881.900	12.191.900
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-3.290.000	-3.089.500

Nr.:	502	Bezeichnung:	Bildungs- und Teilhabepaket
-------------	-----	---------------------	-----------------------------

Einnahmen.....	89.000	75.000
Ausgaben.....	583.800	551.700
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-494.800	-476.700

Ansätze 2022	Nachrichtl. Ansätze 2021
-in Euro -	-in Euro-

Nr.:	509	Bezeichnung:	Soziale Hilfen (überörtlicher Träger)
-------------	-----	---------------------	---------------------------------------

Einnahmen.....	90.200	83.700
Ausgaben.....	90.200	83.700
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	0	0

2. Bedeutung und Auswirkungen der strategischen Ziele des Stadtrates für den Aufgabenvollzug und die Haushaltswirtschaft des Amtes

(kurze und prägnante Darstellung!)

Der Aufgabenvollzug im Amt betrifft u. a. das strategische Ziel 2030 „Zusammenleben aktiv gestalten“:

- Wohnen zu Hause durch finanzielle Hilfen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Grundsicherung für Senioren und bei dauerhafter Erwerbsminderung)
- Aufgabe des Amtes, die Eltern zu unterstützen und in geeigneter Weise dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen
- Bürgerschaftliches Engagement durch Mitfinanzierung der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Übernachtungsstelle, Wärmestube, Schuldner- und Insolvenzberatung, Familienpflegewerk, Frauenhaus, Betreuungsvereine, etc.)
- Anlaufstelle für grundsätzliche Informationen für Menschen mit Behinderung bezüglich des Schwerbehindertenausweises
- Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderung, in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Inklusionsbeauftragten im Referat 5
- Allgemeine Sozialarbeit, Beratung und Aufgabenerfüllung bezüglich der gesetzlichen Betreuung Erwachsener im Rahmen der Zuständigkeit als kommunale Betreuungsbehörde
- Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

3. Aussagen über den Stand des Budgetvollzuges 2021

(inkl. bereits eingetretene oder bis zum Jahresende zu erwartende bedeutsame Abweichungen bei Einnahmen und Ausgaben)

Örtlicher Träger

Ausgaben

HHSt. 4101.7351 Leistungen der Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt

Zum Jahresende werden nach aktuellem Stand Minderausgaben von 58.000 EUR anfallen. Die Anzahl der Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, ist seit Anfang 2021 leicht zurückgegangen.

HHSt. 4151.7351 Grundsicherung im Alter

Zum Jahresende ist laut aktueller Hochrechnung mit Mehrausgaben von 328.000 EUR zu rechnen. Die Zahl der Leistungsempfänger der Grundsicherung steigt aktuell geringfügig an. Ein weiterer Grund für die Mehrausgaben ist, dass einige Hilfeempfänger höhere Leistungen erhalten, da Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit wegen der Corona-Pandemie weggefallen ist. Zudem wirken sich die Übergangsregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie (u. a. die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung sowie die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen) auch auf die Höhe der Grundsicherungsleistungen aus.

HHSt. 4152.7351 Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Nach aktuellem Stand werden zum Ende des Jahres Mehrausgaben von 213.000 EUR anfallen. Die Zahl der Leistungsempfänger der Grundsicherung steigt aktuell geringfügig an. Ein weiterer Grund für die Mehrausgaben ist, dass einige Hilfeempfänger höhere Leistungen erhalten, da Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit wegen der Corona-Pandemie weggefallen ist. Zudem wirken sich die Übergangsregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie (u. a. die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung sowie die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen) auch auf die Höhe der Grundsicherungsleistungen aus.

HHSt. 4820.6900 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung/KdU

Derzeit muss mit Mehrausgaben bis zum Jahresende von 172.000 EUR gerechnet werden. Nach Auskunft des Jobcenters ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften von Januar 2021 mit 1.462 bis Mai 2021 auf 1.546 gestiegen und seitdem wieder auf das Niveau des Jahresanfanges gefallen (August 1.450 Bedarfsgemeinschaften). Es wird davon ausgegangen, dass sich keine weiteren Steigerungen aufgrund der aktuellen Corona-Entwicklung ergeben werden. Es wird eher ein geringer Rückgang prognostiziert. Eine Erhöhung der Kosten der Unterkunft ergibt sich neben der Fallsteigerung im ersten Halbjahr auch aufgrund der Übergangsregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie (insbesondere die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen).

HHSt. 4820.6931 Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende nach § 24 Abs. 3 SGB II (z. B. Erstaussstattung Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft)

Derzeit ist bis zum Jahresende mit Minderausgaben von 57.000 EUR zu rechnen. Die Fallzahlen im SGB II-Bereich sind zwar im bisherigen Verlauf des Jahres 2021 gestiegen. Offensichtlich war der Bedarf im Einzelfall für diverse Erstaussstattungen jedoch nicht gegeben.

HHSt. 4822.7824 und 4961.7814 Bildung und Teilhabe, Mittagessen

Nach aktuellem Stand muss bis zum Jahresende im Bereich des Mittagessens (BuT) des SGB II mit Minderausgaben von 47.000 EUR und im Bereich Wohngeld/BKGG mit Minderausgaben von 48.000 EUR, somit gesamt Minderausgaben von 95.000 EUR, gerechnet werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Anzahl der Mittagessen in diesem Jahr zurückgegangen, da Schulen und Kitas geschlossen waren. Das Rechnungsergebnis hängt maßgeblich auch vom weiteren Verlauf des Pandemiegeschehens ab.

Einnahmen

HHSt. 4151.1600 Erstattungen des Bundes, Grundsicherung

Aktuell ist von Mehreinnahmen in Höhe von 380.556 EUR auszugehen.

Durch die höheren Ausgaben erhöhen sich auch die Einnahmen entsprechend.

Aufgrund der Zeitverschiebung bei der Erstattung wirken sich die Mehrausgaben als Einnahme zum Teil auch erst im Jahr 2022 aus.

HHSt. 4820.1910 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung/KdU-Erstattung

Bis zum Jahresende ist aktuell mit Mehreinnahmen von 89.072 EUR zu rechnen. Durch die höheren Ausgaben bei HHSt. 4820.6900 erhöht sich auch die Höhe der Erstattungen.

Die Beteiligungsquote für 2021 hat sich von bislang 70,6 % auf vorläufig 70,1 % verringert (Revisionsbetrag -16.571,92 EUR).

Die Beteiligungsquote für 2020 wurde von bislang 72,1 % auf 72,2 % erhöht und endgültig festgesetzt (Revisionsbetrag +6.227,71 EUR).

Der Revisionsbetrag der interkommunalen Umverteilung BUT/Flucht für 2020 beläuft sich auf 42.127,00 EUR

Überörtlicher Träger

HHSt. 4101.1620 Kostenerstattung vom überörtlichen Träger

Für das Jahr 2021 ergeben sich Mindereinnahmen von 51.961,52 EUR.

Jeweils am Jahresanfang erfolgt die Abrechnung der Sozialhilfeleistungen mit dem Bezirk Schwaben für das Vorjahr. Dadurch ergeben sich im Haushalt entsprechende Verschiebungen.

4. Erläuterung der wesentlichen Einnahmenziele/Ausgabenziele bzw. der wesentlichen Aufgaben des Amtes

Im Amt für soziale Leistungen und Hilfen werden sowohl eigene als auch übertragene Aufgaben erfüllt.

Eigene Aufgaben	Budget 501 und 502
Übertragene Aufgaben des Bezirkes	Budget 509.

Zu den Aufgaben im Amt gehören im Einzelnen folgende Bereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (einmalige und laufende Leistungen)

- Hilfe bei Krankheit, Erstattungen an Krankenkassen, Krankenhäuser, Ärzte
- Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter, voller Erwerbsminderung
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Notlagen (Haushaltshilfe, Bestattung)
- Kosten der Unterkunft für Empfänger von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)
- Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder aus sozial schwächeren Familien
- Beratungsleistung in allen sozialen Notlagen (Ansprechpartner für Bürger/-innen), allgemeiner Sozialdienst
- Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, den Wohlfahrtsverbänden und Vereinen, dem Beirat für Menschen mit Behinderung sowie der Kommunalen Inklusionsbeauftragten, etc.
- Förderleistungen an Wohlfahrtsverbände, das Frauenhaus und die Betreuungsvereine, u. a.
- Die gesetzliche Betreuung Erwachsener und die im Vorfeld von Betreuungen notwendige Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht
- Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit

Folgende Aufgaben werden aufkommensneutral in Delegation erledigt:

- Medizinische Reha-Leistungen (Hausnotruf, Reha-Aufenthalte)
- Stationäre Krankenhilfe
- Gewährung der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz und
- Gewährung der Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Erstattung der Kosten zu 80 % vom Bund und zu 20 % vom Bezirk).

5. Erläuterung von Besonderheiten und Entwicklungen innerhalb des Amtsbudgets bzw. der Abteilungsbudgets 2022

(z. B. Schwerpunkte bei Einnahmen und Ausgaben, außerordentliche Maßnahmen, besondere Ausgabearten wie Bauunterhalt, Zuschüsse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffungen, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung etc.)

Budget 501

Ausgaben

HHSt. 4001.6550 Sachverständigenkosten

HH-Ansatz: 20.000 EUR

Die Sozialhilfeträger sind verpflichtet, ein schlüssiges Konzept zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft zu erstellen. Um hier ein rechtssicheres Konzept zu entwickeln, ist eine externe Unterstützung erforderlich. Das erstellte Konzept soll voraussichtlich im Herbst 2022 in die politische Beschlussfassung eingebracht werden.

HHSt. 4101.7351 Leistungen der Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt

HH-Ansatz: 380.000 EUR

Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich in 2021 aufgrund eines leichten Fallzahlenrückganges verringert. Deshalb wird der Haushaltsansatz im Vergleich zum Vorjahr um 43.000 EUR reduziert.

HHSt. 4151.7351 Grundsicherung für Senioren

HH-Ansatz: 3.000.000 EUR

Die Ausgaben im Bereich Grundsicherung für Senioren steigen an. Bei leicht steigenden Fallzahlen fallen zudem pro Person mehr und betragsmäßig höhere Einzelleistungen an, z. B. durch den Wegfall von Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie.

Außerdem wirken sich die Übergangsregelungen aus Anlass der Corona-Pandemie (u. a. die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung sowie die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen) auch auf die Höhe der Grundsicherungsleistungen aus. Die Übergangsregelungen sind aktuell bis zum 31.12.2021 befristet. Auch wenn eine Verlängerung nicht erfolgen sollte, wirken sich die Regelungen im Jahr 2022 noch auf die Höhe der Grundsicherungsleistungen aus. Beispielsweise werden die Kosten der Unterkunft nicht sofort ab 01.01.2022 auf die Angemessenheitsgrenze gekürzt, sondern ggf. erst nach einer Frist von mindestens sechs Monaten, in der die Hilfeempfänger Zeit haben, sich eine günstigere Wohnung zu suchen. Aus diesem Grund wird der Haushaltsansatz im Vergleich zum Vorjahr um 300.000 EUR erhöht.

HHSt. 4152.7351 Grundsicherung für jüngere Erwerbsgeminderte

HH-Ansatz 2.000.000 EUR

Die Ausgaben im Bereich Grundsicherung für jüngere Erwerbsgeminderte steigen an. Bei leicht steigenden Fallzahlen fallen zudem pro Person mehr und betragsmäßig höhere Einzelleistungen an, z. B. durch den Wegfall von Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie.

Außerdem wirken sich die Übergangsregelungen aus Anlass der Corona-Pandemie (u. a. die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung sowie die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen) auch auf die Höhe der Grundsicherungsleistungen aus. Die Übergangsregelungen sind aktuell bis zum 31.12.2021 befristet. Auch wenn eine Verlängerung nicht erfolgen sollte, wirken sich die Regelungen im Jahr 2022 noch auf die Höhe der Grundsicherungsleistungen aus. Beispielsweise werden die Kosten der Unterkunft nicht sofort ab 01.01.2022 auf die Angemessenheitsgrenze gekürzt, sondern ggf. erst nach einer Frist von mindestens sechs Monaten, in der die Hilfeempfänger Zeit haben, sich eine günstigere Wohnung zu suchen. Aus diesem Grund wird der Haushaltsansatz im Vergleich zum Vorjahr um 200.000 EUR erhöht.

HHSt. 4701.7001 Zuschüsse für lfd. Zwecke an Wohlfahrtsverbände und Dritte

HH-Ansatz: 473.000 EUR

Der Ansatz im Bereich der Zuschüsse für laufende Zwecke erhöht sich um 83.000 EUR. Dies ist vor allem durch die Berücksichtigung eines Personalkostenzuschusses in Höhe von knapp 80.000 EUR für die Weiterführung der Beratung und Unterstützung von Menschen in den städtischen Notunterkünften begründet. Bislang wurde dieses Angebot durch eine Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales finanziert. Aufgrund der dringenden Notwendigkeit einer Weiterführung wurde dieser Ansatz mit einem bedarfsgerecht reduzierten Angebot im Haushalt 2022 berücksichtigt.

HHSt. 4820.6900 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II

HH-Ansatz: 6.500.000 EUR

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie angestiegen. Zudem wirken sich die Übergangsregelungen aus Anlass der Corona-Pandemie (insbesondere die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen) auf die Höhe der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II aus. Mit einer Verringerung der Ausgaben ist im Jahr 2022 vorerst nicht zu rechnen. Aus diesem Grund wird der Haushaltsansatz gegenüber dem Vorjahr um 200.000 EUR erhöht.

Einnahmen

HHSt. 4151.1600 Erstattungen des Bundes, Grundsicherung

HH-Ansatz: 4.820.000 EUR

Der Haushaltsansatz erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 469.000 EUR, weil die Ausgaben im Bereich der Grundsicherung für Senioren und für jüngere Erwerbsgeminderte ansteigen. Die Ausgaben der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII werden vom Bund zu 100 % erstattet.

HHSt. 4820.1910 Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende (Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs. 5 bis 11 SGB II)

HH-Ansatz: 4.461.500 EUR

Die Beteiligungsquote für das Jahr 2022 wurde auf vorläufig 67,1 % festgesetzt und liegt damit 3 % unter dem Wert für 2021 (70,1 %). Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben auf Haushaltsstelle 4820.6900 mit einem Ansatz von 6.500.000 EUR ergibt sich ein Ansatz von 4.361.500 EUR.

Zudem wird im Rahmen der interkommunalen Umverteilung BuT/Flucht im Jahr 2022 von einer zusätzlichen Erstattung von 100.000 EUR ausgegangen.

Budget 502

Im Bereich Bildung und Teilhabe sind im Vergleich zu den Haushaltsansätzen für das Jahr 2021 leicht erhöhte Ausgaben zu erwarten. Dies liegt insbesondere an pandemiebedingten Erleichterungen im Bereich der Lernförderung. Die Ansätze für 2022 sind ohne pandemiebedingte Einschränkungen geplant (kein Ausfall von Mittagessen, etc.).

Budget 509

Einnahmen und Ausgaben

Ausgaben im Budget 509 werden durch den überörtlichen Träger zu 100 % erstattet. Zeitliche Verschiebung durch die jährliche Abrechnung ist immer gegeben.